



Lambrechten, am 16.12.2022

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Lambrechten vom 16.12.2022
mit der eine KANALGEBÜHRENORDNUNG für Lambrechten erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Lambrechten wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
ab 01.01.2023: Euro 22,95 pro m², mindestens aber Euro 3.901,00.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 4) Für alle rein gewerbliche Zwecken dienenden Flächen werden 50 v.H. Abschlag von der Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 berechnet. Gewerblich genutzte Flächen sind Produktions- u. Fertigungsflächen einschließlich Büro- u. Verwaltungsraumflächen, Ausstellungsräume, Veranstaltungsräume, Schlachtbetriebe, fleischverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Gasthäuser, Geschäftslokale, überdachte Abstellplätze für Baumaschinen, gewerblich genutzte Garagen.

- 5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % von der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren, eine Vorauszahlung zu leisten. Diese Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen ist nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Gebührenpflichtige gemäß § 1 haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten ist eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenem Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen/Nutzungseinheiten von Euro 45,00 bzw. bei Wohngebäuden mit 3 Wohnungen/Nutzungseinheiten und mehr, für die 3. und jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit je Euro 45,00 zu entrichten. Befinden sich mehrere Wohngebäude auf einem Grundstück, so ist die Grundgebühr je Wohngebäude zu entrichten.
- 3) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch ab 01.01.2023: Euro 4,11
- 4) Berechnung der Verbrauchsmengen
 - a) Für Gebührenpflichtige gemäß § 1, die an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Lambrechten angeschlossen sind, und Objekte mit eigener Wasserversorgung (Brunnen) die mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, wird der bei der letzten jährlichen Zählerablesung ermittelte m³/Jahreswasserverbrauch herangezogen.
 - b) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
 - c) Wird ein erhöhter Wasserverbrauch aufgrund eines Wasserrohrbruches festgestellt, wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr der Durchschnitt der letzten 3 Jahre zur Berechnung herangezogen. Auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch ist Rücksicht zu nehmen.
 - d) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Lambrechten nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, und diejenigen, die keinen Wasserzähler bei der eigenen Wasserversorgung (Brunnen) haben, wird eine Personen Pauschale festgesetzt. Diese Pauschale wird wie folgt bemessen:
 - Pro Bewohner eines angeschlossenen Gebäudes wird
 - eine Wassernutzmenge von 3,30 m³ monatlich angenommen und festgesetzt.
 - Aus der Anzahl der Personen, der Gesamtwassermenge und der festgesetzten m³ Gebühr gem. Abs. 1 ist die Personenpauschale zu berechnen.
 - e) Nutz- bzw. Brauchwasser aus Regenwasserzisternen für die Wasserversorgung von WC's oder sonstige Anlagen, die über den Kanal entsorgt werden, müssen über einen Wasserzähler erfasst werden. Die verbrauchte Menge wird mit der unter § 4 Abs. 3 angegebenen Gebühr verrechnet sofern § 4 Abs. 4 Z. a, zur Anwendung kommt.
 - f) Für Objekte, welche neben dem Hauptwasserzähler auch einen Subzähler ausschließlich für die Bewässerung von Hausgärten aufweisen, wird dieser Verbrauch auf Antrag bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr in Abzug gebracht.
- 5) Objekte ohne Wasserzähler die von Personen mit Nebenwohnsitz bewohnt werden, wird den Gebührenpflichtigen gemäß § 1, folgende Personenpauschale gem. Abs. 4 lit. d) verrechnet:

- a) Aufenthalt 1-2 Monate/Jahr am Nebenwohnsitz - keine zusätzliche Gebühr
 - b) Aufenthalt 3-8 Monate/Jahr am Nebenwohnsitz – 50 % der Personenpauschale
 - c) Aufenthalt 8-12 Monate/Jahr am Nebenwohnsitz – 100 % der Personenpauschale
- 6) Für Schwimmbäder von denen Abwässer in die öffentliche gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden wird ebenfalls eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.
- a) Für Objekte mit Wasserzähler: Die Befüllung von Schwimmbädern hat über den eingebauten Hauptwasserzähler und nicht über den Subzähler der Gartenleitung des angeschlossenen Objektes zu erfolgen.
 - b) Für Objekte die keinen Wasserzähler haben wird für Schwimmbäder folgende Menge pro Jahr verrechnet.

• Füllvolumen von 10 m ³ - 19 m ³	4 m ³ pro Jahr
• Füllvolumen von 20 m ³ - 29 m ³	8 m ³ pro Jahr
• Füllvolumen von 30 m ³ - 39 m ³	12 m ³ pro Jahr
• und je weitere 10 m ³ Füllvolumen	4 m ³ pro Jahr
- 7) Nachweise über den fachgerechten Einbau und Eichung der Wasserzähler für eigene Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) und Regenwasserzisternen
- a) Für Gebührenpflichtige gemäß § 1, die eine eigene Wasserversorgung (Brunnen) haben, können einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten durch einen befugten Wasserinstallationsbetrieb, unmittelbar an der Pumpenanlage (Windkessel), einbauen lassen.
 - b) Dem Gemeindeamt ist eine schriftliche Bestätigung des Wasserinstallationsbetriebes über den ordnungsgemäßen Einbau sämtlicher Wasserzähler, und dass alle Wasserentnahmestellen über einen geeichten Hauptwasserzähler versorgt werden, vorzulegen.
 - c) sämtliche Haupt- und Subwasserzähler sind alle 5 Jahre eichen zu lassen. Die Kosten für die Eichung trägt der Gebührenpflichtige gemäß § 1. Ein schriftlicher Nachweis über den fachgerechten Einbau der geeichten Zähler, ist der Gemeinde unaufgefordert, spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist, zu übermitteln. Erfolgt innerhalb der Frist keine Information über die Eichung, wird die Pauschale wie unter § 4 Abs. 4 lit. d) vorgeschrieben.
- 8) Bei Betrieben ist der Nutzwasserverbrauch für den gesamten Betrieb (einschließlich Nebenbetriebe) mittels Wasserzähler zu messen und die Gebühr gemäß Abs. 3 zu berechnen. Andernfalls ist eine Schätzung des Wasserverbrauches von der Gemeinde vorzunehmen.
- 9) Für betriebsspezifische Abwässer, für deren Einleitung in die gemeindeeigene Kanalisation eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist, sind privatrechtliche Vereinbarungen oder Indirekteinleiterverträge mit der Gemeinde als Kanalisationsbetreiber abzuschließen.
- 10) Für die Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in die Kanalanlage (Regenwasserkanal) eingeleitet werden bzw. werden können, wird eine Jahrespauschale im Wert von 1 % der Anschlussgebühr nach der geltenden Verordnung festgesetzt.
- 11) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Grundstücke.

§ 5 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen einem Monat nach Vollendung der Bauarbeiten schriftlich an das Gemeindeamt zu erstatten. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnissnahme der Abgabenbehörde über die durchgeführte Änderung.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 1, 3 bis 5, 8 bis 9 ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- 4) Die jährliche Grundgebühr gem. § 4 Abs. 2, sowie die jährliche Benutzungsgebühr für ein Schwimmbad gem. § 4 Abs. 6 und die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswässern gem. § 4 Abs. 10 ist jährlich zum 15. Mai fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Manfred Hofinger

Kundgemacht am: 16.12.2022 

Abgenommen am: 05.01.2023 TRB



